

ein ganz steinernes Vorderhaus erbauet wird, oder ganz steinerne Gebäude durch hölzerne, oder nicht ganz steinerne Gänge verbunden werden, wird das ganze Gebäude für nicht ganz steinern angesehen.

Wenn jedoch das nicht ganz steinerne Gebäude von dem, ganz steinernen 30 Ellen abgerückt ist, wird die Baubegnadigung für jedes nach seiner Beschaffenheit gegeben. §. 39.

Wenn ein Anbauer den nicht ganz steinernen Bau in einen ganz steinernen verwandeln will, so hat er es vor Erhebung der Baubegnadigung dem Accisinspektor anzuzeigen, und den Mängeln binnen Jahresfrist abzuheben. §. 40.

Wer von einem bereits stehenden Gebäude das Schindels oder Strohdach abnimmt, und ein Ziegeldach auflegt, erhält von jedem hundert Thalern der verwendeten passirlichen Baukosten, Zwölf Thaler.

Für ein aufgelegtes Schieferdach aber von jedem hundert Thalern, Zehn Thaler.

Diese Gratifikation erhalten auch diejenigen, welche beim Aufbau auf erhaltene Erlaubniß mit Schindeln gedeckt, und daher nach §. 32. die Baubegnadigung nach verminderten Sätzen erhalten haben, in der Folge aber dafür Ziegel- oder Schieferdach auflegen; desgleichen diejenigen, welche ihre affekurirten, mit Schindeln oder Stroh gedeckten Häuser durch Brand verlieren, und sie beim Wiederaufbau mit Ziegeln oder Schiefer decken. §. 41.

Die vorige Beschaffenheit des Dachs muß durch obrigkeitl. Attestate erwiesen, und nach vollendetem Baue eine Kostenspezifikation eingereicht werden, auch die Befichtigung u. Taxation vorschriftsmäßig geschehen. §. 42.

Die nach behdriger Erörterung ausgeworfenen Baubegnadigungen und Gratifikationen werden unten bemerktermaßen gegen behdrig vollzogene und attestirte Quittung aus der General-Acciskasse in Dresden verabsolgt, Da aber zu selbigen ein bestimmter jährlicher Fonds ausgesetzt ist; so werden die Baubegnadigungen in der Ordnung angewiesen, wie die Taxen bei dem geh. Finanz-Kollegium eingehen, und daselbst bei der Erörterung alle Vorschriften beobachtet befunden, oder die etwa sich äußernden Mängel und Zweifel gehoben worden sind. Sollte nun der Fonds nicht hinreichen, um sämtliche assignirte Zahlungen zu berichtigen; so wird auf jede der übrigen Baubegnadigungen, welche jener Ordnung nach nicht sogleich bezahlt werden können, bei der Gen. Acciskasse demjenigen, der die vollzogene und attestirte Quittung des Anbauers produziert, gegen Zurückgabe derselben über die darinnen ausgedrückte Summe ein unзыinsbarer, auf Briefsinhabern lautender Schein ausgehändigt werden, in welchem zugleich die

Zeit ausdrücklich bestimmt ist, wann der Schein zur Zahlung kommt. Diese Zahlungsfristen werden sich lediglich wieder nach der Ordnung richten, in welcher die Baubegnadigungen auf die oben bemerkte Art zur Assignation gekommen sind, und jeder Inhaber eines solchen Scheins kann zu der darinnen ausgedrückten Zeit die Zahlung der Summe, auf welche der Schein lautet, ohnefehlbar erwarten, und alsdenn die letztere ohne weitere Legitimazion bloß gegen Produktion und Zurückgabe seines Scheins bei der Generalacciskasse zu Dresden erhalten. §. 43.

Baubegnadigungsgelder sind wegen Schulden, oder anderer Ansprüche eines Dritten, bei der Gen. Acciskasse keinen Inhibitionen oder Abzügen unterworfen, außer im folgenden Falle: Wenn ein Anbauer vorher, ehe ihm für seinen Bau einige Baubegnadigung bewilligt worden, dieselbe an andere ganz, oder zum Theil abgetreten hat, und darüber noch vor erfolgter Assignation der Baubegnadigung bei dem geh. Finanzkollegium eine gerichtl. rekonozirte Session des Anbauers beigebracht wird: so soll die zedirte Summe nachher, wenn dem Anbauer einige Baubegnadigung zugetheilt wird, und insofern dieselbe dazu hinreicht, bei der Gen. Acciskasse dem Anbauer von der Baubegnadigung zurückbehalten, dem Sessionarius auf sein Anmelden gegen Quittung ausgezahlt, und jenem dafür des Empfängers Quittung zugerechnet werden.

Hat der Anbauer statt baarer Bezahlung nach §. 43. einen Schein zu erhalten; so wird ihm derselbe bei der Gen. Acciskasse nicht eher verabsolgt, bis er von dem Sessionarius wegen dessen Befriedigung ein gerichtl. rekonozirtes Bekenntniß beibringt.

Alle sonstige Ansprüche an Baubegnadigungsgelder, worüber nicht bei dem geh. Finanzkollegium gerichtliche Sessionen überreicht worden sind, gehören vor die ordentliche Obrigkeit. Das geheime Finanzkollegium wird aber auf gesetzmäßigen Antrag des kompetirenden Richters die Baubegnadigungsgelder eines Anbauers, oder den §. 43. erwähnten Schein, und, dafern auf dieselbe Baubegnadigung bereits Sessionen angemeldet worden, zugleich auch die Sessionurkunden zum gerichtlichen Depositum verabsolgen lassen. §. 44.

Von den Baubegnadigungen und Gratifikationen werden als Gebühren abgezogen:

Die Baurißgelder an 1 vom 100. von Baubegnadigungen, die über 40 Rthlr. betragen;

Kanzlei- und Kalkulaturgebühren, ingleichen die Kosten bei Taxationen in den unten §. 58. 59. und 70. erwähnten Fällen, nach der diesem Regulative beigezfügten Sporteltaxe.